

Informationen zu Krankmeldung und Beurlaubung:

Krankmeldung:

Melden Sie Ihr Kind mit dem Formular der Stadt Paderborn online krank, kommen Sie Ihrer Meldepflicht nach. Bitte geben Sie im Anschluss eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenlehrerin ab.

Versenden Sie mit der Krankmeldung ein Attest, so benötigen wir keine weitere schriftliche Entschuldigung von Ihnen.

Folgende Regelungen gelten:

Ist Ihr Kind durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, sind Sie verpflichtet, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und anschließend der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mitzuteilen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SchulG NW). Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG NW von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen.

Beurlaubungen:

Beurlaubungen beantragen Sie bitte frühzeitig schriftlich bei der Klassenlehrerin. Das Formular finden Sie auf der Homepage der Schule.

Beachten Sie, dass auch für **die Teilnahme an religiösen Festen (Zuckerfest u.a.) eine schriftliche Beurlaubung im Vorfeld beantragt und genehmigt** werden muss.

Im Zusammenhang mit den Beurlaubungen müssen wir Sie über **Schulversäumnisse unmittelbar in Verbindung mit den Schulferien** informieren:

Um auszuschließen, dass Schulversäumnisse unmittelbar in Verbindung mit den Schulferien nicht dem Zweck dienen, die Ferien zu verlängern und durch eine Reise außerhalb der Ferien einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen bzw. Verkehrsspitzen zu vermeiden, darf eine Beurlaubung vor und nach den Ferien nicht erfolgen. In nachweislich dringenden Ausnahmefällen entscheidet nach einem entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleitung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie ordnungswidrig handeln, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgen, dass Ihr Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilnimmt (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 SchulG NW). Eine Ferienverlängerung kann mit einer empfindlichen Geldbuße pro Elternteil geahndet werden.

Wir weisen Sie somit darauf hin, dass wir nicht ordnungsgemäß entschuldigte Fehlzeiten unmittelbar in Verbindung mit den Schulferien dem zuständigen Schulamt mit dem Verdacht einer Ordnungswidrigkeit melden müssen.

Mit diesen Informationen kommen wir unserer Mitteilungspflicht nach.

Die Schulleitung der KGS Marienloh:

D. Müller
Rektorin